

2461 094

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 89/79

B e s c h l u s s

in der Entschädigungsache

Martin P [REDACTED] .

[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

G r u n d s a t z

Die gestellten Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Berufsschaden nach §§ 87 ff ZPO wurde durch Vergleich vom 23. September 1960 über eine Kapitalentschädigung von 552,90 DM geregelt. Mit Erklärungen vom 20. November 1965 und 26. Mai 1966 hat der Kläger das Restschuldenrecht geltend gemacht und den Vergleich angefochten.

Nach Aufhebung des Berufungsgerichts steht dem Kläger kein Aufseherinnenrecht nach Art. III Nr. 3 EMU-Schluss zu, weil sich weitergehende Ansprüche auf Grund des EMU-Schlussgesetzes nicht feststellen lassen.

- 3 -

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Art. XII Nr. 3 BGG-Schluss ist nicht anwendbar. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegt ein unechter Vergleich vor, der nicht angefochten werden kann; ein erweitertes Entschädigungsverlangen ist nach Art. XII Nr. 2 BGG-Schluss zu prüfen (BGE A 130 1969, 397 Nr. 38). Aus dem gleichen Grund entfällt die Annahme einer Unwirksamkeit des "Vergleichs" nach § 779 BGB. Außerdem ist der Grund, aus dem der Kläger die Unwirksamkeit der Vergleichsregelung herleiten will, für die Festsetzung der Entschädigung für Berufungsschaden unerheblich; die Nichterteilung der Freikurs in Jahre 1938 ist kein entschädigungsfähiger Tatbestand im Sinne des § 87 BGG (BGE A 130 1965, 175 Nr. 23). Daß der Kläger, wäre er nicht schon 1961, sondern vertragsgemäß erst 1963 in den Ruhestand getreten, noch einen Gewinnanteil erhalten hätte, ist für die Festsetzung der Kapitalentschädigung nach §§ 92, 75 BGG ohne rechtliche Bedeutung.

Der Berufsungsrichter hat zutreffend dargelegt, daß sich für den Kläger auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluss keine höhere Kapitalentschädigung ergibt, als sie ihm durch den "Vergleich" von 23. September 1960 zuerkannt wurde. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beachtet. Da dem Kläger kein weitergehender Anspruch auf Kapitalentschädigung zusteht, hat sich die Rente - als die nicht gewährte Entschädigung - nicht erhöht. Auch bleibt die nach § 93 BGG, § 33 der 3. EV-BGG errechnete Rente unter der Mindestrente des § 95 Abs. 2 BGG, deren Höhe unverändert 100 DM beträgt. Schließlich hielten die Feststellungen im Berufungsurteil keinen Anhalt dafür, daß sich die laufende Erhöhung der Freibeträge nach § 95 Abs. 3, § 126 Abs. 2



Nr. 3 und bei einer Kürzung der Mindestrente auswirken
wird. Ein anderes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4
Abs. 2 wird damit nicht in Betracht.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 und im-
schiedensten Zulassungsfälle vorliegt, ist die Beschrän-
ke unbedeutend und wird mit der Kostenfolge aus § 225
Abs. 1, 209 Abs. 1 Nr. 5 97 ZPO zurückgewiesen.

Nr. 1

Nr. 2